

Die Erziehungsbeihilfen für die Kriegerwaisen

Im Anschluß an die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz von 1920, die Ende 1927 verabschiedet wurde, ist eine Verordnung ergangen, nach der folgenden Kriegerwaisen, die in der Schul- und Berufsausbildung stehen, eine Erziehungsbeihilfe gewährt werden kann. In dieser Verordnung haben noch viele Unsprüche bestanden, welche eine ungünstige Kenntnis.

Die geringen Befreiungsregeln nach dem Reichsversorgungsgesetz reichen tatsächlich nicht für die Gefunderhaltung, Erziehung und Berufsausbildung der Kriegerwaisen aus, um den Wert ihrer Kräfte und Fähigkeiten volkswirtschaftlich besser auszunutzen. Aus dieser Kenntnis haben die Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen Vorschläge unterbreitet und Maßnahmen gefordert, die durch die genannte Verordnung eine teilweise Erfüllung gefunden haben.

Am 1. April ging nun das Statistische Jahr 1928/29 zu Ende. Die erstmals ausgeworfenen Mittel (20 Millionen jährlich für das ganze Deutsche Reich) sollten bis dahin nicht nur verbraucht sein, sondern es soll auch nachgewiesen werden, ob die Mittel ausreichend waren oder erhöht werden müssen. Aus diesem Grunde ist eine weitere Auskunft unbedingt erforderlich. Es wird deshalb über die Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen aus Reichsmitteln folgendes in Erinnerung gebracht:

Kriegerwaisen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und hierdurch Kosten verursachen, die aus dem Einkommen der Waisen und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu bestreiten sind, können vom Monat der Antragstellung ab Erziehungsbeihilfen aus Reichsmitteln erhalten, im Durchschnitt bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Die Anträge auf Erziehungsbeihilfe können schriftlich oder mündlich bei der amtlichen Fürsorgestelle — in Städten beim Ortsamt für Kriegerfürsorge, auf dem Lande beim Wohlfahrtsamt der Amtshauptmannschaft Ost, für Kriegerfürsorge — gestellt werden. Die Bewilligung und Bescheidung erfolgt durch die Fürsorgungsämter wiederum auf ein Jahr. Allerdings ist der Antrag zu wiederholen, wenn die Ausbildung noch nicht beendet ist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe ist, daß die Waisen

- a) Waisenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz oder
- b) Waisenbeihilfe in voller Höhe der Waisenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz (Waisen von Pflegezulagen empfängern)

erhalten oder bezogen haben.

Solfern Bezüge nach den früheren Gesetzen gewährt werden, können die Gesamtbeträge einschl. Kinderzuschlag durch Gewährung einer Erziehungsbeihilfe so weit ergänzt werden, daß sie den Beitrag der Rente und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz zugleich einer nach Lage des Falles erforderlichen Erziehungsbeihilfe nicht erreichen.

Waisen, die nur die Volksschule besuchen, können ohne Rücksicht auf die entstehenden Ausgaben eine Erziehungsbeihilfe von 10 RM monatlich erhalten, sofern sie nur auf die Waisenrente und Zusatzrente angewiesen sind. Empfänger von Invalidenrente usw. scheiden hierbei aus.

Waisen, die eine höhere städtische oder staatliche Lehranstalt oder eine Privatschule mit dem Ziele der mittleren Reife besuchen oder in einem Lehrverhältnis stehen, können bis zu 25 RM monatlich Erziehungsbeihilfe erhalten. In Fällen besonderer Bedürftigkeit und bei besonders hohen Ausgaben kann die Erziehungsbeihilfe bis auf 30 RM monatlich erhöht werden.

Auf die Erziehungsbeihilfen müssen Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen in voller Höhe angerechnet werden. Solche sind z. B. Kinderzuschläge und Waisengelder aus der Beamtenhinterbliebenenversorgung, Kinderzuschläge und Waisenrente aus der Angestellten- und Invalidenversicherung, Waisenzugänge aus Erfolgsfällen, Pensionen und regelmäßige wiederkehrende Zuwendungen, die der Arbeitgeber des Verstorbenen den Waisen gewährt. Ferner werden auf die Erziehungsbeihilfen Taschengelder und Lehrvergütungen (Bar- und Sachbezüge) der Waisen angerechnet, wobei jedoch 10 RM monatlich unberücksichtigt bleibt. Lehrlinge, die vom Lehrherrn freie Kost und Wohnung haben, können in der Regel keine Erziehungsbeihilfen erhalten. Zu den Kosten der Schul- und Berufsausbildung gehören u. a. die Ausgaben für:

Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren, Lehrmittel (Lehrbücher, Schreibzeug usw.), Schülermüßen, Strafembahn oder Eisenbahn-Fahrgeld (zur Schule und zur Arbeitsstätte), Fahrradreparaturen (soweit das Rad für die Fahrt zur Schule und zur Arbeitsstätte gebraucht wird), Sport- und Wandertage, Besichtigungen, Schülerversicherung, Beiträge für Schülerkasse, Mitgliedsbeiträge für Stenographen, Turn-, Sport- und Schwimmvereine, Beiträge und Material für Werk-, Handarbeits- oder Kochunterricht, Ausgaben für Nachhilfestunden, Schreibmaschinen- und sonstigen Fachunterricht, Lehrgeld, Werkzeugbeschaffung, Berufsförderung, Ausgaben für Gang- und Musikkunterricht sowie Kosten, die nur insoweit berücksichtigt werden, als diese Ausbildung für den späteren Beruf erforderlich ist.

In besonderen Fällen können Erziehungsbeihilfen gewährt werden an:

- a) Waisen, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung in Erziehungsanstalten untergebracht sind, in der Regel aber nur bis zur Höhe von 25 RM monatlich, unter Anrechnung etwaiger Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen,

b) Waisen, die wegen Gebrechlichkeit nicht für einen bestimmten Beruf ausgebildet werden können, wenn sie nur auf die Rente und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz angewiesen sind, und zwar in Höhe von 10 RM monatlich. Bei Anfallsunterbrechung solcher Waisen kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Erziehungsbeihilfe bis zu 25 RM monatlich unter Anrechnung etwaiger Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen gewährt werden; ferner

- c) neben der Rentschreite für die von der Republik Delft betreuten Waisen (Reichsversorgungsbüro 1928 S. 9 Nr. 14).

- d) neben Rentschreite nach § 96 des Verfahrensgesetzes,
 - e) neben Waisenrente als Rentsausgleich oder nach dem Altersrentengesetz,
 - f) wenn nur Rente, aber keine Rentschreite gewährt wird oder wenn die Waisenrente gemäß § 41 des Reichsversorgungsgesetzes über das 18. Lebensjahr hinaus zwar abgelehnt, zur Durchführung der Berufsausbildung der Waise aber noch ein gerüster Vertrag erforderlich ist.
- Es empfiehlt sich, die gesuchten Schul- und Berufsausbildungsausgaben für die Waisen lautend aufzugeben, um sie auf Verlangen vorlegen zu können.

Die maßgebenden Richtlinien zogen im Anfang des Jahres 1928 engere Grenzen. Deshalb wurden manche Anträge

abgelehnt, die jetzt gültig sind. Der Rentenentzug ist also erweitert worden. Auch Beihilfen sind teilweise erhöht worden. Es kann also eine Kriegerrente, wenn diese Nachrechnung der Beihilfe beantragt. Vielfach sind die erhöhten Werbungskosten der Waisen, die einer Arbeit nachgeht und dadurch im Haushalt Mängel der Kleidung, Versorgung der Wäsche usw.) vermehrte Hilfe bedarf, außer Acht gelassen worden. Für die Berufe, bei denen die Waisen in den Entwicklungsbüronen besonders triftige Ernährung benötigen, sind auch die erhöhten Kosten dafür zu veranschlagen und mit anzugeben.

Dringend erwünscht ist, daß auch alle Fürsorgebehörden die Erziehungsberechtigten auf die neueren Kenntnisse aufmerksam machen und daß die Beteiligten selbst so schnell als möglich ihre Anträge einreichen.

Zur Klärung und Beratung sind die Kreis- und Bezirksgruppen des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen des Saar. Ministervereinbarung, insbesondere die Hauptgeschäftsstelle Dresden-L, Straustr. 31 L, gegen bereit.

Das Heim der berufstätigen Frau

Bon Elsie Oberholz

Nach den statistischen Angaben dürfte die Wohnungsnöte, falls die Bevölkerung wie in den letzten zwei Jahren fortgeführt wird, in etwa zehn Jahren somit behoben sein, doch von einer direkten Wohnungsnöte nicht mehr gesprochen werden kann. Es wird sich auch erst dann herausstellen, welche Fehler in der allgemeinen Wohnungsfürsorge gemacht worden sind. Das Experimentieren der Wohnungspolitik, namentlich bei der Siedlungsbaupolitik der ersten Jahre, muß aber den Wohnungsmarkt für ein ganzes Menschenalter belasten, denn es ist zweifellos, daß zu gegebener Zeit eine Flucht aus diesen Siedlungen eintreten wird. Erfreulicherweise beginnt man die allgemeine Wohnungsfürsorge endlich den vorhandenen Bedürfnissen anzugeleiten, da sich die Wechode, die Bedürfnisse den Grundzügen der Wohnungsfürsorge anzupassen, als kostspielig und untauglich erwiesen hat. Ganz liegt das Hauptgewicht auch heute noch auf der Herstellung neuer Familienwohnungen. Die Einsicht gewinnt aber an Boden, daß die Wohnungsfürsorge daraus Gedanke nehmen muß, die Überfüllung kleiner Wohnungen zu entlasten. Das hängt nicht allein von der Herstellung neuen Wohnraums für Familien, sondern teilweise auch von anderen Maßnahmen ab.

Es erfordert sich, noch ein Wort über die Schäden zu sagen, die dem Volksgenossen durch die Folgen der Wohnungsnöte zugeführt werden. Auch die verherrten Wirkungen des Schlafstättensmeyers sind nicht ganz unbekannt, sie wurden durch den Wohnungsmangel fraglos verschärft. Es darf aber die Meinung ausgesprochen werden, daß die schädlichen Nachwirkungen des Schlafstättensmeyers selbst dann noch — wenn auch nicht in dem heutigen Ausmaße — bestehen bleiben, wenn der Wohnungsmangel behoben sein wird. Daraus werden die berufstätigen Frauen am schwersten betroffen. An den leichten Jahren hat man deshalb die schon vor dem Kriege aufgetauchte Frage, wie die Wohnungsfürsorge berufstätiger Frauen zu lösen ist, wieder aufgegriffen. Sie findet ihre beste theoretische Lösung in der Errichtung von Ledigenheimen. Es handelt sich heute nur darum, wie ein praktischer Weg zur Errichtung dieses Ziels gefunden werden kann. Dabei spielen natürlich die Kosten eine ausschlaggebende Rolle.

In einigen Großstädten sind bereits die ersten Schritte unternommen worden, die schwieriger aber auch dankbare und sozial wirklich produktive Aufgabe zu lösen. So hat Theodor Fischer in München ein mühseligstes, erstaunlich gut bewährtes Haus geschaffen. Allerdings erfüllt es nicht die Vorauflösung, die man im allgemeinen an Ledigenheime stellt müßt: Die Miete ist viel zu hoch. Der Zimmerpreis von 60 bis 65 Reichsmark im Monat und der Zuozuschuß von einigen tausend Mark kommt eben nur für solche berufstätigen Frauen in Betracht, die finanziell in der Lage sind, sich ein gutes Zimmer zu mieten. Für Frauen mit einem so hohen Einkommen besteht das Problem des Heims für berufstätige Frauen überhaupt nicht, sondern nur für die große Masse derjenigen Frauen, deren monatliches Einkommen etwa 100 Mark beträgt. Die Wohnungswahllinie dieser Mädchen und Frauen findet vielfach entsetzlich. Diese Zustände gelangen nicht oft an die Öffentlichkeit, weil die Betroffenen nicht gern davon sprechen. In den Gerichtshäusern, Krankenhäusern und Internaten kann aber zahlreiches Beweismaterial gesammelt werden.

Die Frage, ob es möglich ist, Ledigenheime für diese berufstätigen Frauen zu errichten, kann nach den in München gesammelten Erfahrungen definitiv bejaht werden. Der Verein Ledigenheim München hat ein Haus errichtet, das die Preise annähernd der Zahlungskraft dieser Frauengruppe angleichen konnte. Die gesuchten Kosten des Ledigenheims, das umfaßt 420 kleine

Zimmer und sehr schöne Gesellschaftsräume, Leseräume, Schreibzimmer und einen gut betriebenen Selbstkochraum enthält, betragen ungefähr 1,7 Millionen Mark. Davon geht eine Hypothek von 600 000 Mark zu den üblichen Zinsen, die Stadt München ein Kapital von 900 000 Mark an zweiter Stelle. Den Rest hat der Verein aufgebracht. Die größte Nachfrage besteht nach den kleinen Zimmern, die einschließlich Heizung, Beleuchtung und fließendem kaltem Wasser pro Tag 60 Pfennige kosten (bei Vorauflösung 10 v. H. Rabatt), während die Zimmer zu 80 Pfennigen und einer Mark zwar gleichfalls sehr gefragt waren, aber doch nicht in dem Maße wie die kleinen Zimmer. Das Heim ist seit dem 15. Juni 1927 jede Nacht voll belegt. In München hat es sich gezeigt, daß der Betrieb des Ledigenheims bei hoher und doch sehr ordentlicher Wirtschaft die Unkosten auch für die Vergütung des Leihkapitals dann deckt, wenn das gesuchte Leihkapital nicht höher als mit 4 bis 4½ v. H. verzinst wird. Auf die Dauer bliebt es deshalb nicht möglich sein, für die erste Hypothek insgesamt 9 v. H. und für die Gemeindhypothek 4 v. H. zu zahlen. Wenn auch angenommen werden kann, daß die Vergütung sich mittels einer Erhöhung der Preise auf 80 Pfennige, 1 Mark und 1,20 Mark herausarbeiten ließe, so müßte eine derartige Erhöhung gerade die berufstätigen Kreise treffen, für die das Heim errichtet worden ist. Die großen berühmten Ledigenheime in England sind auf eine Vergütung des Kapitals mit 4 bis 4½ v. H. eingestellt.

Neben München, das ein weiteres Haus, das Münchener Heim für berufstätige Frauen, also ausschließlich für Frauen, im Bau hat, wird in Würzburg ein Ledigenheim in Frankfurt am Main errichtet werden. In anderen Großstädten und auch in den mittleren Städten bilden sich Vereine, die sich die Errichtung derartiger Heime zum Ziele gesetzt haben. Bei der Finanzierung muß die Beteiligung der Heimgäste allerdings auscheiden. Der Bau ist Architekten zu übertragen, die wirklich bei gewaltigen Aufgabe gewachsen sind und allen praktischen und ökonomischen Erfordernissen Rechnung zu tragen wissen.

Reben der finanziellen Frage besteht noch eine andere: die Frage der Haushaltung. Früher sind weibliche Ledigenheime deshalb vielfach erfolglos geblieben, weil die Gäste sich in die naturgemäß etwas steife Haushaltung nicht einzufügen wußten. Neben dem Lichtverbrauch und den Forderungen nach Ordnung und Reinlichkeit in den Zimmern handelt es sich um die Einhaltung der für das Heim geltenden Polizeistunde, die selbstverständlich nicht mit der öffentlichen Polizeistunde zusammenfallen kann. In München ist man den berechtigten Wünschen der Heimgäste entgegengekommen; trotzdem ist die Haushaltung noch ziemlich streng gehalten. Man hat aber damit die besten Erfahrungen gemacht. Es wohnen Angehörige aller politischen Parteien, aller Konfessionen und aller Berufsstände zusammen, und noch niemals hat es Streitigkeiten ernster Art gegeben. Es kommt dabei viel auf den Takt und die Energie der Haushälter an.

Die Errichtung von Ledigenheimen bleibt in der Hauptfrage eine finanzielle Frage. Daß es nicht unmöglich ist, sie zu lösen, hat die Praxis ergeben. Mit Hilfe der Haushaltsteuermittel kann auf diesem Gebiet der sozialen Wohnungsfürsorge mindestens ebenso Gutes geschaffen werden wie durch die Errichtung von Familienwohnungen. Das Wohnungselement der berufstätigen Frauen mit geringem Einkommen ist unendlich groß, die Vergütung gehört zu der dringenden sozialpolitischen Aufgabe. Die Mittel dafür sind zum großen Teil vorhanden.

Die Einwirkung von Geruchsstoffen

auf offene Milch und Glaschenmilch mit verschiedenartigen Verschlüssen

Von Dr. Franz Oldenburg, Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß offene und Glaschenmilch vielfach in Geschäften, in denen auch Waren mit starken Gerüchen vertreten werden, zum Verkauf gelangt; weiter ist es auch allgemein bekannt, daß im Haushalt sehr oft die Milch in Lebensmitteln neben mit starken Geruchsstoffen behafteten Lebensmitteln aufbewahrt wird. In beiden Fällen aber wird meist die Überlegung verfolgt, ob solche starken, teils unangenehmen Geruchsstoffe die Milch nicht nachteilig zu beeinflussen vermögen. Um nun ber Haushalt wie dem Lebensmittelbetrieb diese Überlegung zu erläutern, wurden zur grundsätzlichen Klärung dieser Frage eingehende Versuche angefertigt, deren Resultate für beide Teile von ganz wesentlicher Bedeutung sind und im eigenen Interesse niemals vernachlässigt werden dürfen.

Stark riechender Harzer Käse, Salzherrings in Zofe, stark parfümierte Seife, Gewürz, Gemüse, Kartoffeln und Petroleum wurden erstmals der Milch nach mit offener und Glaschenmilch (mit Papier- und verschiedenartigen Aluminiumverschlüssen) unter größeren Glaskloden aufgestellt, wodurch die Milch von den jeweiligen Geruchsstoffen stark beeinflußt werden konnte. Gleichzeitig wurden offene und geschlossene Milchproben in der Nähe zwischen den Glaskloden, unter denen sich die mit Geruchsstoffen befreiten

Waren befanden, aufgestellt. Nach 24stündigem Stehen wurden sämtliche Proben auf Geruch und Geschmack geprüft. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die beweisende direkte Einwirkung der Geruchsstoffe macht die offene Milch fast durchweg für Verzehr unbrauchbar. Es muß daher gefordert werden, daß offene Milch in Lebensmittelmärkten niemals neben offen ausgelegten, mit starken Geruchsstoffen behafteten Waren aufgestellt werden darf. Diese Forderung sollte sich auch die Haushalte zu eigen machen, wenn sie ihre Milch im Geruch und Geschmack rein und gut erhalten will. Die gut verschlossene Milch wurde von den starken Geruchsstoffen in weit geringerem Maße beeinflußt. Nur sehr intensive Gerüche wie der von Harzer Käse und in schwächerem Maße auch die von Gewürzen, Seifen und Hering verhinderten die Verschlüsse zu durchdringen, wobei sich der Papierverschluß fast als am dämmigsten durchdringend zeigte. Die Ergebnisse der gezeigten Versuchsserie dagogen, bei der die offene und Glaschenmilch außerhalb der Glaskloden stand, erwiesen sich als wesentlich günstiger. Nur ein einziges Mal hatte eine offene Milch einen sehr leichten Belebungsgeruch angenommen, während im übrigen alle Proben der offenen und verschloßenen Milch im Geruch und Geschmack rein und gut geblieben waren, trotzdem die Wände des Raumes den praktischen Ge-